

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1932/33, Wintersemester

Karlsruhe, 1932

Aufnahme

[urn:nbn:de:bsz:31-294923](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294923)

6. Mai erfolgen. Außerhalb dieser Zeit kann die Einschreibung nur ausnahmsweise gestattet werden.

Zu Anfang des Winter- und Sommersemesters finden Prüfungen statt. Die Vorlesungen beginnen in der ersten Woche des November und in der letzten Woche des April.

Für Studierende der Architektur, für Lehramtskandidaten und Studierende der Chemie empfiehlt es sich, im Sommersemester, für Studierende des Bauingenieurwesens, des Maschinenwesens und der Elektrotechnik dagegen, im Wintersemester zu beginnen und während des vorangehenden Sommersemesters die Hälfte der für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten praktischen Werkstatttätigkeit zu erledigen.

Doch besteht für alle Gruppen auch die Möglichkeit, im anderen als dem empfohlenen Semester zu beginnen.

Vor Anmeldung zum Chemiestudium wollen sich die Studierenden bei der Verwaltung des Chemischen Instituts vergewissern, ob sie einen Arbeitsplatz erhalten können. Es wird empfohlen, sich einige Wochen vor Semesterbeginn im Chemischen Institut anzumelden.

Der Unterricht fällt zu Weihnachten zwei Wochen und zu Pfingsten eine Woche aus.

In den Pfingstferien sowie zum Schluß des Sommersemesters finden wissenschaftliche Exkursionen unter Leitung von Dozenten statt.

Grundsätzlich wird für die Semester vor der Vorprüfung der Mittwoch Nachmittag frei von Vorlesungen und Übungen gehalten, um den Studierenden Gelegenheit zu Leibesübungen zu bieten.

Aufnahme

Die Anmeldung der Studierenden und Gasthörer, die persönlich erfolgen muß, nimmt die Verwaltung (Sekretariat) der Hochschule entgegen. Hierbei sind die unten angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung usw. einzureichen.

Vor Beginn des Wintersemesters sind Wiederholungskurse in Elementarmathematik eingerichtet.

Die eingereichten Urkunden bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, wenn der Studierende allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist.

Insbesondere hat er Bescheinigungen beizubringen der Hochschul- und Abteilungsbibliotheken, der Laboratorien und des Studentendienstes, daß er keine weiteren Verpflichtungen hat.

Endgültige Plätze in den Hör- und Übungssälen wie in den Laboratorien können Ausländern im Wintersemester erst vom 1. November, im Sommersemester erst vom 1. Mai an zugewiesen werden.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Studierende ein Studienbuch, in das er die zu belegenden Vorlesungen, Übungen usw. nach beigegebener Anweisung einzutragen hat, um es alsbald der Kasse zur Zahlung der Gebühren und Honorare vorzulegen. Erst nach erfolgter Zahlung ist das Studienbuch den Dozenten zum Testat vorzulegen.

Der Tag der Immatrikulation wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Für die Fahrt zur Einschreibung bei der Hochschule kann nachträglich Fahrpreisermäßigung im Erstattungsweg beantragt werden, wobei die benutzte Fahrkarte und die Bescheinigung der Hochschulverwaltung bei der Eisenbahnbehörde eingereicht werden müssen. Vor der Einschreibung wer-

den an neuankommende Studierende keine Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung ausgestellt.

Aufnahmebedingungen

A. Deutsche

I. Ordentliche Studierende

Als ordentliche Studierende werden Deutsche zugelassen, wenn sie

- a) als Reichsdeutsche entweder
1. die Reife einer zum Hochschulstudium führenden deutschen Höheren Lehranstalt besitzen¹⁾ oder
 2. die Begabtenprüfung nach Erlaß des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 8. 5. 1928 Nr. A 6468 oder die ihr als gleichwertig anerkannte Begabtenprüfung in den anderen Hochschulländern bestanden, oder
 3. die für besonders befähigte Absolventen anerkannter technischer Fachschulen in den Hochschulländern und für badische Volksschulkandidaten eingerichtete Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium mit Erfolg abgelegt haben,
- b) als Auslandsdeutsche die Reife einer zum Hochschulstudium in Deutschland oder in ihrer Heimat berechtigenden Schule erworben haben, vorbehaltlich der Zustimmung des Unterrichtsministeriums.

II. Außerordentliche Studierende

(ohne Berechtigung zur Diplomprüfung)

Als außerordentliche Studierende werden aufgenommen:

Reichsinländer, die mindestens die Reife für die Unterprima einer zum Hochschulstudium führenden deutschen Höheren Lehranstalt besitzen. Enthält das Schulzeugnis der Obersekunda oder ein späteres Abgangszeugnis in einzelnen Fächern das Prädikat „ungenügend“, so trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der Allgemeinen Abteilung unter Berücksichtigung des besonderen Falls die Entscheidung.

Alle außerordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, daß sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Die erforderlichen Zeugnisvordrucke sind von der Verwaltung der Hochschule zu beziehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, entscheidet der Vorsitzende der mathematischen Sektion der Allgemeinen Abteilung über die Aufnahme.

Die erforderlichen Unterlagen sind vor der persönlichen Anmeldung einzureichen.

Jeder Aufnahmesuchende hat ferner folgende urkundliche Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsorts, sofern er nicht im Besitz eines Zeugnisses einer unmittelbar vorher besuchten öffentlichen Lehranstalt ist;

¹⁾ Für die Aufnahme als Studierender des Vermessungswesens wird der Nachweis einer vorausgehenden praktischen Beschäftigung im staatlichen oder städtischen Vermessungsdienst von mindestens 5 Monaten Dauer verlangt.